

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 486/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Itzhak Isak S [REDACTED] ,
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]straße [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastr. 5,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegenden Feststellung getragen, daß sich wegen der widersprüchlichen Angaben des Klägers und seiner Zeugen eine Verfolgung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in der von ihm behaupteten Weise, die auch die Grundlage für den von ihm behaupteten Gesundheitsschaden bilden müßte, weder wahrscheinlich machen läßt noch im Sinne des § 176 Abs. 2 BEG als festgestellt erachtet werden kann. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

220

- 3 -

Bei dieser Sachlage kommt es auf die vom Berufungsgericht weiterhin behandelte Frage, ob der Anspruch wegen Gesundheitsschadens mangels fristgemäßer Substantiierung nach § 190 a EEG erloschen ist, nicht mehr an.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)